

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Wusterhausener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion: „Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (einschließlich Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Der Kampf des Reichsarbeitsministeriums gegen die weltliche Krankenpflege

iederholt sind uns aus dem Kreise unserer in den Versorgungskrankenhäusern tätigen Kollegen Mitteilungen gemacht worden, die darauf schließen lassen, daß das Reichsarbeitsministerium darauf hinarbeitet, in den Versorgungskrankenhäusern, die künftig für die Lungenfürsorge in Frage kommen, das zur Zeit beschäftigte Personal zu entlassen und an dessen Stelle Ordens- und Mutterhaus-Schwwestern einzustellen. Um über diese Dinge Klarheit zu bekommen, hat sich die Leitung der Reichsaktion „Gesundheitswesen“ am 19. Dezember v. J. schriftlich an das Reichsarbeitsministerium gewandt und um Klarstellung der Sachlage gebeten. Wir erhielten darauf eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 23. November 1921 übermittle, in der die Plan zur Errichtung von Lungenkrankenhäusern mit allen Einzelheiten festgelegt wird. In diesem Bericht wird unter Nr. 9 folgendes ausgeführt:



zubehalten, während das weibliche Personal durch Mutterhaus-Schwwestern ersetzt und nur da Weiterverwendung finden soll, wo Mutterhaus-Schwwestern nicht zur Verfügung stehen!

Diese Ausführungen des Reichsarbeitsministeriums bedeuten nichts weniger als eine Herabsetzung der gesamten weltlichen Krankenpflege, besonders aber des Pflegepersonals, das während des vierjährigen Krieges unter Zurückstellung aller persönlichen Wünsche, oftmals unter Einsatz des eigenen Lebens, unter den schwierigsten und widrigsten Verhältnissen den Kriegssopfern und damit dem gesamten Reiche seine Dienste in aufopferungsvoller Weise geleistet hat und das auch nach Beendigung des Krieges mit der gleichen Opferwilligkeit die Arbeit in den Lazaretten und Versorgungskrankenhäusern fortgesetzt hat. Das Reichsarbeitsministerium scheint die Absicht zu haben, nach den Worten des Dichters zu handeln: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen.“ Gleichzeitig aber bedeutet die Verordnung einen Anschlag gegen die tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Versorgungskrankenhäusern. Um die Kosten für die Lungenkrankenhäuser möglichst niedrig zu halten, soll die Arbeitszeit verkürzt, die Entlohnung dagegen gekürzt werden. Angesichts dieser Tatsachen hielt es die Leitung der Reichsaktion für ihre Pflicht, die an den Tarifverträgen mitbeteiligten Organisationen zu einem gemeinsamen Protest gegen das Vorgehen des Reichsarbeitsministeriums aufzufordern. Der Reichsverband der Krankenschwestern konnte jedoch nach langem Überlegen nicht zu einem Entschluß darüber kommen, ob er sich dem Protest anschließen soll oder nicht. Die Leitung der Reichsaktion hat darauf auf seine Unterschrift verzichtet und in Gemeinschaft mit dem Streiterischen Verbands unter dem 6. Februar 1922 das nachstehende Schreiben dem Reichsarbeitsministerium übermittle:

Eine größere Umfrage bei Kliniken und Krankenhäusern ergab übereinstimmend, daß mit Rücksicht auf die weltliche Eigenart der Tuberkulosekranke bei ihnen nur die hierfür besonders geeignete weibliche Pflege in Betracht kommt. Wegen der Einheitlichkeit der Schulung und der gleichmäßigen Zusammenarbeit innerhalb des Krankenhauses ist es allgemeiner Ansicht den Mutterhaus-Schwwestern für die Versorgungskrankenhäuser der Vorzug zu geben. Männliches Personal kann nur in ganz beschränkter Zahl und nur für die schweren, mehr körperkräftig erfordernden Arbeiten und Hilfsarbeiten Verwendung finden. (Hydrotherapeutische Maßnahmen, Unterarm-Extraktion.) Auch diese wenigen männlichen Pfleger sind hinsichtlich ihrer Eignung für die Pflege Tuberkulöser besonders sorgfältig zu wählen.

Wegen etwa möglicher anderweitiger Weiterbeschäftigung bzw. Unterbringung ist rechtzeitig mit den Betriebsverwaltungen in Verbindung zu treten. Soweit die Neueinrichtung der Lungenkrankenhäuser nicht ohnehin die vorherige Schließung des Betriebes zur Voraussetzung hat, sind bei der Aufstellung des Personalplans und Einrichtung des neuen Betriebes die verschiedenen Mündigungen unter Beachtung des Betriebsrätegesetzes alsbald vorzunehmen.

Die allgemeinen Mutterhäuser sind wegen der Bestellung von Schwestern ebenfalls in Verbindung zu treten. Bei Schwierigkeiten ist hierbei zu bedenken, daß Verträge mit Mutterhäusern können langfristige (3 Jahre) abgeschlossen werden. Es ist darauf zu achten, daß unter den Schwestern möglichst auch im Röntgen-, Laboratoriumsdienst und zur Unterstützung des Chefarztes und Verwaltungsbeamten) im Verwaltungsdienst bewanderte Schwestern vorhanden. Wegen der Ausbildung und Verwendung von Schwestern in der Lungenfürsorge siehe Bf. 13. Wo Mutterhaus-Schwwestern nicht zur Verfügung stehen, können freie Schwestern, die besonders für die Tuberkulosepflege sich eignen müssen, auf dem gewöhnlichen Wege eingestellt angenommen werden.

Ein wachsender Arzt und möglichst das gesamte Personal sollen im Krankenhaus wohnen und essen. Den Schwestern ist ein eigener Wohnraum, der gleichzeitig als Speisegruppe dient, nach Möglichkeit einzurichten.

Unter dem 26. Januar d. J. ging der Reichsaktion eine offizielle Antwort auf die Anfrage zu und diese Antwort gab im wesentlichen, was in etwas abgefeimelter Form, das wieder, was bereits in der Verordnung zum Ausdruck gebracht worden ist, nämlich, daß hinsichtlich der Beschäftigung wird, das männliche Pflegepersonal in seiner überwiegenden Mehrzahl zu entlassen und nur einige wenige männliche Krankenpfleger zu den körperlich schweren Arbeiten zurück-

Die unterzeichneten Organisationen, als Vertretung des weltlichen Krankenpflegepersonals in den Reichskrankenanstalten, erheben auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 23. November 1921 Journ.-Nr. IX. 139. 9. 21. B. 1 und der Schreiben des Herrn Reichsarbeitsministers vom 26. Januar 1922 Journ.-Nr. IX. 2183. 12. 21 an die Reichsaktion „Gesundheitswesen“ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie vom 28. Januar 1922 Journ.-Nr. 6162 an den Herrn Reichstagsabgeordneten Streiter, Einspruch gegen die Absicht des Reichsarbeitsministeriums, bei der Einstellung von Pflegepersonen in den neu zu errichtenden Lungenkrankenhäusern Mutterhaus-Schwwestern zu bevorzugen.

Die unterzeichneten Organisationen sehen in dieser geplanten Bevorzugung der Mutterhaus-Schwwestern gegenüber den weltlichen Schwestern und der planmäßigen Ausschaltung des männlichen Krankenpflegepersonals eine Herabsetzung der Tätigkeit der weltlichen Krankenpflegepersonen, die jeglicher tatsächlichen Veränderung entbehrt und keineswegs den Erfahrungen entspricht, die mit der weltlichen Krankenpflege gemacht worden sind.

In den vom Reichsarbeitsministerium zu errichtenden Lungenkrankenhäusern handelt es sich um eine Fürsorgetätigkeit für tuberkulosekranke Kriegesbeschädigte. Die Kriegesbeschädigten sind während der ganzen Zeit des Krieges und auch in der Nachkriegszeit von den in den Versorgungskrankenhäusern tätigen Krankenpflegern und -pflegerinnen versorgt worden. Bei Beendigung des Krieges haben die vorgesehene Dienststellen besonders an das Mitleid des männlichen Pflegepersonals appelliert und dieses gebeten, Rücksicht auf die Not und die Leiden der Kriegesbeschädigten zu nehmen und ihre Arbeit fortzusetzen. Dieser Appell an das männliche Pflegepersonal ist nicht ungehört verhallt. Fast ausnahmslos haben die Krankenpfleger ihre Tätigkeit fortgesetzt, dergleichen haben sich auch die Schwestern und Pflegerinnen, nach wie vor, der Kriegesbeschädigten mit

Jeder nur möglichen Sorgfalt angenommen. Inzwischen hat eine wesentliche Einschränkung der Versorgungsanstalten und eine Verminderung des Krankenpflegepersonals stattgefunden. Da für die Weiterbeschäftigung des Pflegepersonals weniger auf die sozialen Verhältnisse als auf die besondere Eignung zum Krankenpflegeberuf Rücksicht genommen wurde, sind alle Personen, die nur unter der Not der Verhältnisse eingestellt und für den Pflegeberuf dauernd nicht tauglich waren, längst abgestoßen worden und die heute noch in den Versorgungsanstalten tätigen Krankenpfleger und -pflegerinnen müssen als besonders wertvolle Kräfte im Krankenpflegeberuf bezeichnet werden. Wenn diese Kräfte heute entlassen und an ihrer Stelle Mutterhauschwestern verwandt werden sollen, so kann dafür nicht deren mindere Eignung zum Krankenpflegeberuf geltend gemacht werden, sondern es müssen andere als in den angezogenen Schreiben dargelegte Gründe vorliegen.

Diese Gründe kommen in einem Artikel zum Ausdruck, den Herr Dr. med. Paetzold, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, in Nummer 5 der „Zeitschrift für ärztlich-sozialen Versorgungswesen“ über „Die Auswahl der Krankenpflegepersonen vom Standpunkt des Arztes“ veröffentlicht hat. In diesem Artikel heißt es:

„In den Ordens- und Mutterhauschwestern finden wir Schwestern vereinigt, die ohne Aussicht auf besonderen Erwerb nur aus reiner Freude an der Ausübung von Pflege Tätigkeit den Dienst am Krankenbett auf sich genommen haben. Eine höhere ethische Auffassung von der Krankenpflege tritt uns hier entgegen; hier handelt es sich um Arbeit, die nicht des materiellen Entgelts, sondern um ihrer selbst willen geleistet wird. Der Kranke empfindet bei solcher Pflege dankbar, daß diese Schwestern im allgemeinen ihr ganzes Interesse ausschließlich der Pflege Tätigkeit schenken und Zeitgrenzen nicht kennen.“

Ohne uns sachlich mit dieser Begründung der Bevorzugung der Ordens- und Mutterhauschwestern auseinanderzusetzen, stellen wir fest, daß hier besonders rühmend hervorgehoben wird, die Arbeit dieser Schwestern geschehe nicht um des materiellen Entgelts willen und daß die Schwestern für ihre Pflege Tätigkeit Zeitgrenzen nicht kennen. Die mindere Bezahlung und die Ausdehnung der Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal scheint uns danach der Kernpunkt der ganzen Angelegenheit zu sein. Diese unsere Meinung wird bekräftigt durch ein geheimes Zirkular des Hauptversorgungsamtes Breslau, das uns zugegangen ist, und in dem klipp und klar gesagt wird, daß zur Verminderung der Zahl des Pflegepersonals Mutterhauschwestern eingestellt und die Arbeitszeit dergestalt verlängert werden soll, daß statt des Achtstundentages der Achtstundendienst mit zweihündiger Pause, also im wesentlichen die elfstündige Arbeitszeit zur Einführung kommen soll.

Rach alledem ist ersichtlich, daß das Reichsarbeitsministerium beabsichtigt, um die Ausgaben für die Lungenkrankenhäuser möglichst niedrig zu halten, Sparmaßregeln auf Kosten der Arbeitskraft des Krankenpflegepersonals zu betreiben und weiterhin die Aufsicht darauf, im Krankenpflegeberuf langjährig bewährte Arbeitskräfte zu entlassen und der wirtschaftlichen Not preiszugeben. Daraus ergibt sich, daß den Mutterhäusern, die bereits über einen Mangel an Nachwuchs im Pflegeberuf klagen und nicht in der Lage sind, die nötigen Anstalten mit Pflegekräften zu versorgen, die auf Minderjährigkeit angewiesen sind, die Pflegekräfte entzogen werden, um diese tüchtigen und willigen Kräfte den neu zu errichtenden Anstalten zuzunehmen.

Im Auftrage des in den Reichskrankenanstalten beschäftigten männlichen und weiblichen Krankenpflegepersonals und der in diesen Anstalten versorgten Kriegsbeschädigten legen wir hiermit gegen die Absicht des Reichsarbeitsministeriums scharfen Protest ein. Wir erwarten, daß die Ziffer 9 der Verfügung vom 23. November 1921 zurückgenommen wird und in den Versorgungsanstalten in erster Linie die Pflegekräfte weiterbeschäftigt werden, die bereits seit Jahren, selbst unter den schwierigsten Verhältnissen, ihre Tätigkeit im Interesse der Kriegsbeschädigten ausgeübt haben.“

Sollte das Reichsarbeitsministerium dem in diesem Schreiben niedergelegten Antrag nicht entsprechen, so werden wir die Fraktionen im Reichstag auffordern, gegen das arbeitschädigende Verhalten des Reichsarbeitsministeriums im Reichstage Verwahrung einzulegen. W. F.

Neue Verordnung über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen in Sachsen.

In Ergänzung unseres Artikels über die Neuordnung des Prüfungswesens in Nr. 2 der „Sanitätskarte“ geben wir heute den Wortlaut der Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1921 wieder:

„In Ergänzung von § 6 Abs. 1 und § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen (Anlage zur Verordnung, die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen betreffend, vom 7. Februar 1909) wird verordnet:

1. Krankenpflegepersonen, die an einem Krankenpflegelehrgang von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch ein Zeugnis des zuständigen Bezirks- oder Krankenhausarztes nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang im Krankenhausdienst oder in

der Privatpflege Krankenpflege in befriedigender Weise ausgeübt und sich während dieser Zeit gründlich fortgebildet haben, kann die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne Prüfung erlangt werden, wenn sie bis spätestens 30. Juni 1922 einen dahingehenden Antrag beim Ministerium des Innern stellen.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Krankenpflegelehrgangs erlassen werden.

11. Krankenpflegepersonen, die durch ein Zeugnis nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 1 Abs. 1 nachweisen, daß sie mindestens drei Jahre lang im Krankenhausdienst oder in der Privatpflege Krankenpflege in befriedigender Weise ausgeübt und an einem abgekürzten Lehrgang teilgenommen haben, können ausnahmsweise zur Prüfung als staatlich anerkannte Krankenpflegeperson an eine staatlich anerkannte Krankenpflegeschule zugelassen werden, wenn sie bis spätestens 31. Dezember 1922 einen dahingehenden Antrag beim Ministerium des Innern stellen.

Als abgekürzter Lehrgang im Sinne des Absatzes 1 gilt nur ein solcher von mindestens drei Monaten Dauer mit wenigstens 100 theoretischen Unterrichtsstunden und gleichzeitigem praktischen Unterricht an einem Krankenhaus oder einer größeren Privatklinik. Der Unterricht hat sich auf die in § 13 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen — Verordnung vom 7. Februar 1909 (S. 100) — aufgeführten Gegenstände zu erstrecken und nach dem Plan für die Ausbildung in der Krankenpflege“ (Anhang zur Anlage der Verordnung vom 7. Februar 1909, S. 100) zu erfolgen.

Der theoretische Unterricht hat sich auch auf die Pflege von Kranken, bei weiblichen Prüflingen auch auf die Pflege von Säuglingen und Wägen zu erstrecken.

Der praktische Unterricht muß auch die Pflege von chirurgischen Kranken sowie die von Seuchenkranken und sonst innerlich Kranken und die Behandlung mit Krankengymnastik und Massage mit einschließen.

III. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.“

Abchluß eines Tarifvertrages für die Heimlehrerlager des Deutschen Roten Kreuzes

Für das Personal der Heimlehrerlager, dessen Arbeitsverhältnisse bisher einer einheitlichen Regelung entbehrten, ist in Gemeinschaft mit den übrigen in Frage kommenden Dienststellenorganisationen ein Tarifvertrag mit dem Deutschen Roten Kreuz abgeschlossen. Der Vertrag enthält einen Mantel- und einen Lohnvertrag. Im Mantelvertrag ist festgelegt, daß die regelmäßige Arbeitszeit in der Woche 48 Stunden beträgt.

Alle Arbeitnehmer haben unter Fortzahlung ihrer Bezahlung Anspruch auf Urlaub, der wie folgt festgelegt ist: Nach der Dienstzeit von sechs Monaten 12 Arbeitstage, im zweiten Dienstjahre 15 Arbeitstage, im dritten 18 Arbeitstage, im vierten 21 Arbeitstage, im fünften 24 Arbeitstage. Für minderjährige Arbeitnehmer beträgt der Urlaub von 12 Arbeitstagen zur Anwendung.

Für Krankheitsfälle, Kündigungen und Zeugniserteilung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Vergütungsstarif ist in sieben Lohngruppen vor. Weibliche Angestellte, mit Ausnahme der staatlich geprüften Pflegerinnen und Schwestern, der Krankenschwestern, Heimleiterinnen, Sekretärinnen in Vertretung, der perfekten Stenotypistinnen, erhalten 90 Proz. der vereinbarten Entlohnung. Die Einkommen der einzelnen Gruppen sind wie folgt festgelegt:

Gruppe I: Minderjährige Angestellte, die vornehmlich einfache oder mechanische Arbeit leisten (z. B. Bureauboten, Kopierschreiber, Registraturarbeiter, Maschinenschreiber). Gesamtmontatsinkommen: Bis zum vollendeten 15. Lebensjahre männl. 600 M., weibl. 550 M.; bis zum vollendeten 16. Lebensjahre männl. 650 M., weibl. 600 M.; bis zum vollendeten 17. Lebensjahre männl. 700 M., weibl. 675 M.; bis zum vollendeten 18. Lebensjahre männl. 750 M., weibl. 710 M.; bis zum vollendeten 19. Lebensjahre männl. 800 M., weibl. 750 M.; bis zum vollendeten 20. Lebensjahre männl. 850 M., weibl. 790 M.; bis zum vollendeten 21. Lebensjahre männl. 900 M., weibl. 830 M.

Gruppe II: Volljährige Angestellte, die vornehmlich einfache oder mechanische Arbeit leisten (z. B. Bureau, Buchhalterei, Registratur, Sekretariat, Kanzlei, Schreibstube, etc.). Dienstjahre Gesamtmontatsinkommen 1150 M.

Gruppe III: Angestellte mit Fachkenntnissen (Kanzlei, Bureau, Buchhalterei, Registratur, etc.). Dienstjahre Gesamtmontatsinkommen 1250 M.

Gruppe IV: Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen (Kanzlei, Bureau, Buchhalterei, etc.). Dienstjahre Gesamtmontatsinkommen 1350 M.

Gruppe V: Angestellte mit besonderen Fachkenntnissen (Kanzlei, Bureau, Buchhalterei, etc.). Dienstjahre Gesamtmontatsinkommen 1450 M.

Gruppe V: Bureauangestellte in der Tätigkeit als Buchhalter, ...

Gruppe VI: Angestellte in gehobener Stellung, selbständige ...

Gruppe VII: Bilanzfähige Hauptbuchhalter, Vertreter der ...

Zu diesen Löhnen werden für jedes geleistete Dienstjahr Dienst- ...

Die im Vertrag vorgesehenen vollen Beträge werden nur in der ...

Der Abschluss dieses Tarifes muß im Vergleich zu den bisherigen ...

Hebammen

Statt Altersversorgung ein „künstlerisches Lebensblatt“. Neben ...

Am 12. Dezember 1921 folgenden Erlaß an die Ober- ...

(gegebenenfalls in einer Sitzung des Hebammenvereins) ausgehändigt ...

Wir hoffen, die Kolleginnen werden jetzt um so energischer ver- ...

Aus unserer Bewegung

Erhöhung der Bezüge der Schwestern in den Krankenanstalten ...

„Der Teuerungszuschlag für die Krankenschwestern in den ...

Zur Vermeidung von Irrtümern machen wir jedoch darauf ...

Cazarete. In der in Nummer 6 der „Sani“ veröffentlichten ...

Bonn. Die Gruppe der Angestellten der Provinzialanstalten ...

Chemnitz. In der Sektionsversammlung am 19. Januar er- ...

leiter, und Heller als Schriftleiter wiedergewählt wurden. Verschiedene Unstimmigkeiten im Betrieb wurden erörtert und dem Sektionsleiter als gute Fingerzeige für die Krankenpflegeaussschussführung mit auf diesen Weg gegeben. Auch das Verhalten einiger Pflegerinnen wurde gekennzeichnet.

Dresden. Aus einem uns zugegangenen Bericht der Filiale Dresden über das Jahr 1921 entnehmen wir folgendes: Im Jahre 1919 beschloß das Dresdener Stadtverordnetenkollegium, für das Pflegepersonal der städtischen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten den dreischichtigen Arbeitstag (je acht Stunden) einzuführen. Der Rat trat diesem Beschlusse der Stadtverordneten bei. In der Folgezeit aber versuchte er den Achtstundentag wieder zu beseitigen. Bei den Verhandlungen über den Manteltarif des Pflegepersonals verlangten wir die Festlegung dieses Manteltarifs im Manteltarif. Der Rat lehnte es ab. Die von ihm vorgeschlagene Fassung bestimmte für die unter Tarif stehenden Pfleger dieselbe Arbeitszeit wie für die beamtete Pflegerstaffel. Obwohl auch diese die gleiche Arbeitszeit haben, wie sie durch den erwähnten Beschluß der Stadtverordneten festgelegt ist, konnten wir aus leicht begreiflichen Gründen dieser Fassung nicht zustimmen. Die Verhandlungen müssen deshalb als gescheitert betrachtet werden. — Besondere Schwierigkeiten ergaben die Verhandlungen über die Gehaltserhöhungen des nichtbeamteten Pflegepersonals. Hier hinderten uns die so niedrigen Anfangsgehaltsätze der Beamtenbesoldung. Der Rat versuchte mit allen Mitteln, die Besoldungsordnung für die städtischen Angestellten anzuwenden, die ja bis zum Oktober 1921 noch ungünstiger lag als die Besoldung der Beamten. Folgende Gehaltserhöhungen sind hier erzielt worden: Für männliche Pfleger von 860 Mk. (verh.) 775 Mk. (I. d.) auf 1455 Mk. Anfangsgehalt = 69 Proz.; von 960 Mk. (verh.) 875 Mk. (I. d.) auf 1635 Mk. Endgehalt = 70 Proz., für Pflegerinnen von 700 Mk. auf 1200 Mk. Anfangsgehalt = 71 Proz.; von 800 Mk. auf 1325 Mk. Endgehalt = 65 Proz. Kinderzulagen wie die Beamten. Für Haus- und Küchenmädchen erhöhte sich der Monatslohn von 190 Mk. auf 330 Mk. Anfangslohn = 73 Proz. und von 230 Mk. auf 370 Mk. Endlohn = 69 Proz. — Die größten Schwierigkeiten jedoch boten die Lohnverhandlungen mit den sächsischen Sanatorien- und Heilanstaltsbesitzern. Hier mußte die Erhöhung immer erst durch Schlichtspruch festgesetzt werden. Zu einem Tarifvertrage ist es bislang noch nicht gekommen. Leider ist die Kollegenschaft nicht ganz unschuldig an diesem unlieblichen Verhältnis. — Bei dem städtischen Pflegepersonal ist erfreulich die Geschlossenheit in unserem Verband. Die Christlichen sind eine hilflose Minderheit, die sich zu eigenem Tun nicht aufraffen können. Sie heimsen nur ein, was wir schaffen. Es wird Aufgabe unserer Mitglieder sein, die christlichen Kollegen und Kolleginnen davon zu überzeugen, daß es besser ist, wenn sie zu unserm Verband übertreten, um die Geschlossenheit der Kollegenschaft zu vervollständigen.

Dresden. Am 27. Januar sprach Dr. Korn in einer Versammlung des im Gesundheitswesen beschäftigten Personals über den Krankenpflege-, Bade- und Massageberuf. Er stellte an die Spitze seiner Ausführungen, daß unter Krankenpflege im allgemeinen zu verstehen sei, die Lage des Kranken zu erleichtern und ihn zur baldigen Genesung zu bringen. Wenn aber diese Worte Wirklichkeit erhalten sollen, dann ist die sorgfältige Fütterung des Kranken durch ein geschultes Personal Vorbedingung. Als ein weiterer Hauptfaktor muß die Wohnungsfrage nicht allein für den Kranken, sondern auch für ten Gesunden deshalb betrachtet werden, weil durch die zum sozialen Elend gewordene Wohnungsnot ein Entstehungsherd für viele Krankheiten, insbesondere für die Tuberkulose, geschaffen worden ist. Nicht genug kann die Regierung aufgefordert werden, diesem Zustand ein Ende zu bereiten, sonst macht die gesundheitliche Untergrabung des deutschen Volkes, in erster Linie des Proletariats, weitere unaufhaltbare Fortschritte. Keine Seltenheit bedeutet es, daß zwei Familien mit 6 und mehr Kindern in einer Wohnung zusammengepfercht zu leben gezwungen sind und dem Kranken dadurch kein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt werden kann. Der Kranke benötigt aber ein geräumiges, nach der Sonnenseite gelegenes und annehmlches Zimmer, das frei vom Tumult der Verkehrsstraßen sein muß. Von diesen Erfordernissen ging der Referent auf die Pflege des Kranken ein und behandelte instruktiv die Desinfektion der Wäsche, die Temperatur des Menschen, den Puls und die Verschiedenartigkeit der Pulse sowie die vom Pfleger auszuführenden ärztlichen Hilfestellungen. Beim Pflegepersonal sind wie bei den Ärzten Spezialisten anzutreffen, die dann besonders wertvoll sind, wenn sie außer ihrer Spezialausbildung eine gute Allgemein-ausbildung in der Krankenpflege durchgemacht haben. Denn alle Krankheiten sind nicht nur lokal zu beurteilen, sondern stehen mit dem ganzen Organismus des Menschen im Zusammenhang. Erst dann, wenn diese allgemeine Durchbildung gewährleistet ist, kann zum Spezialfach übergegangen werden. Weiterhin ist es notwendig, daß sich nur gesunde Menschen dem Pflegeberuf widmen dürfen. Dr. Korn ging des weiteren auch auf die Verschiedenartigkeit der Bäder ein. Die Besprechung des Massageberufes wurde zurückgestellt. Kollege Wende machte darüber Mitteilungen, daß der Rat beabsichtigt, den Achtstundentag (Dreischichtenwechsel) in

die 48-Stunden-Woche übergehen zu lassen. Die Tarifkommission hat dem Rat erklärt, daß die Pflegerstaffel die Beseitigung des Achtstundentages ablehnt und zur Erhaltung desselben nichts unversucht lassen wird.

Heidelberg. Die Zustände in der psychiatrischen Klinik unter der Direktion des Professors Willmanns sind wiederholt in der Presse Gegenstand von Betrachtungen gewesen. Wer etwa glaubt, daß man sich dort auf die neuere Arbeiterschutzgesetzgebung, Koalitionsrecht usw. eingerichtet und sich auf den Boden der Tatsachen gestellt hätte, der sieht sich enttäuscht. Die Arbeiter werden dort noch in recht vielen Fällen als Menschen zweiter Klasse behandelt, die ihr den Dienst versehen, aber weiter nichts zu sagen haben. So etwas wie Koalitionsrecht oder Betriebsrätegesetz scheint man dort überhaupt nicht zu kennen, oder wenn man es kennt, dann wird sich einfach darüber hinweggesetzt. Diese Dinge haben die Arbeiter mit großer Geduld und Langmut über sich ergehen lassen. Eine neuerliche Kündigung eines schon seit Jahren dort beschäftigten Pflegers und verschiedene Bemerkungen des Direktors Willmanns haben Veranlassung gegeben, daß das Personal der sämtlichen akademischen Krankenanstalten zu den dortigen Verhältnissen in einer farblich beleuchteten Verammlung Stellung genommen hat. Die Aussprache führte zur Annahme folgender Entschlieung:

„Am Donnerstag, den 2. Februar 1922, tagte im Gewerkschaftshaus „Artushof“ in Heidelberg eine Versammlung des nichtbeamteten Personals der Heidelberger Akademischen Krankenanstalten, in der es zu verschiedenen Vorgängen in der psychiatrischen Klinik, insbesondere zu der Kündigung des Wärters Friedmann Stellung nahm und erklärte: 1. Die Kündigung des Wärters Friedmann ist ungeschicklich fertig, da ihm Verfehlungen weder in dienstlicher noch in sonstiger Beziehung nachgelagt werden können und zumal seitens des Herrn Direktors Willmanns als Kündigungsgrund die Verminderung des Personals angegeben worden ist. Die Arbeiter und Arbeiterinnen sehen daher in dieser Kündigung eine Maßregelung eines organisierten Arbeiters, gegen die sie sich mit allen Mitteln zu wehren bereit sind. 2. Herr Direktor Willmanns hat sich Mitgliedern des Dienststellenausschusses gegenüber Äußerungen bedient, die auf geringe Achtung der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen schließen lassen und die auf die Menschenwürde der Arbeiter nicht hoch werten. 3. Vertreter des Personal der akademischen Krankenanstalten ganz entschieden die Behauptung, daß es infolge zu hoher Löhne die alleinige Schuld an ungünstigen Rechnungsabsluß der Heidelberger akademischen Krankenanstalten trüge.“ Es ist zu hoffen, daß die Akademische Kommission und das Kultusministerium, die beide verständigt sind, Abhilfe schaffen, wenn der Krankenhausbetrieb vor schweren Erschütterungen verschont bleiben soll.

Leipzig. In der Jahresversammlung der Ortssektion Ostumkehr am 31. Januar 1922 berichtete Kollege Schapig über die Tätigkeit der Sektionsleitung. Für die in den Reichskrankenanstalten beschäftigten Kollegen, die nunmehr in der zu bildenden Ortssektion der Reichs- und Staatsarbeiter aufgehen sollen, gab den Jahresbericht Kollege Reinhardt. Den Bericht der Sektionskommission erläuterte Kollege Kurpat. Eine rege Aussprache, die sich hauptsächlich mit unseren Aufgaben in der Ausbildungsberufsbekämpfung, schloß sich an. Die vorgelegten Sektionen fanden und spruchlose Zustimmung. Mit der Leitung der Ortssektion kommenden Jahr beauftragte die Versammlung einstimmig die Kollegen Ulrich und Franke, sowie die Kollegen Kiehnert, Eppel, Wenzel, Fippel und Kurpat. Kollege Kurpat referierte dann über den Stand der Ausbildungsfrage. Er ging kurz auf die nachsächsischen Ausbildungsverordnung vom 24. Dezember 1921 ein und erläuterte die von der Sektionsleitung zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen. In der Aussprache wurde die Frage nach dem Dispens für die älteren Pflegerinnen und Pfleger aufgeworfen. Vertreter des Bade- und Massagepersonals forderten die Schulung und Prüfung. Nachdem noch über das Stellenangebot in der Gesundheitswesen gesprochen wurde, schloß Kollege Schapig die anregend verlaufene Versammlung.

• Eingegangene Schriften und Bücher •

Hypnose, Suggestion und Erziehung. Eine Handreichung für die Gebildeten. Insbesondere für Eltern und Erzieher, Juristen und Pädagogen. Von Otto Zrelling. Verlag: Dr. War (Gießen, Leipzig 1922. Preis im Kartonband 22 Mk. — Für das Gebiet der Hypnose zeigt sich bei den gebildeten Laien ein großes Verlangen nach Wissen. Besonders liegt ein großes Interesse bei den Krankenpflegenden für das Problem der Suggestion vor, da die suggestive Einwirkung auf den Krankenheilung eine bedeutende Rolle spielt. Wer zu diesen Problemen Stellung nehmen will, muß über Wesen, Leistungen und Bedeutung der Hypnose und Suggestion Bescheid wissen. In diesem Werk werden wertvolle praktische Ergebnisse zusammengefaßt und dabei auch die Stellung des Mediziners zu diesen Gebieten bei der seelischen Krankenbehandlung berücksichtigt.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter (F. Münchener, Verantwortl. Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin SO. 16, Müllerb. 10/11a) Druck: Bornhörs Buchdruckerei und Verlagsanstalt Bau, Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 8.

XXII. 3
Zeitschrift
Beilage
Redaktion
Fernpre
Brought to you by | Universitäts- und Landesbibliothek Bonn
Authenticated
Download Date | 6/16/15 12:04 AM